

Kredit- und Forderungssicherheiten, Teil 2: Die Bürgschaft

Wie bereits im letzten Artikel (Teil 1: Das Pfandrecht) ausführlich dargestellt, lassen sich Gläubiger, wie etwa eine kreditgewährende Bank, Sicherheiten bereitstellen, um das Risiko der Uneinbringlichkeit einer Forderung zu minimieren.

Die Bürgschaft ist die klassische Form einer Personalhaftung. Neben dem Kreditnehmer haftet auch der Bürge mit seinem gesamten Vermögen bis zur Höhe der eingegangenen Verpflichtung.

In der Praxis werden Bürgschaftsverpflichtungen viel zu leicht eingegangen und als *bloßer Formalakt* abgetan – schließlich genügt nur eine Unterschrift auf einem vorgefassten Papier und der seit Sandspielplatztagen beste Freund bekommt von der Bank ein schönes Haus oder ein neues Auto finanziert. Alle sind zufrieden und der Freund verspricht feierlich alle Kreditraten pünktlich zu überweisen. Was hat der Bürge von alledem? Eine Haftung.

Dem Leser soll nicht das Gefühl vermittelt werden, eine Bürgschaft sei per se etwas Schlechtes. Vielmehr sind Bürgschaften (so wie alle Kreditsicherheiten) zwingend wirtschaftlich notwendig, um eine Kreditvergabe überhaupt zu ermöglichen. Es sollte auf der Hand liegen, dass eine Bank hohe Geldbeträge nur bei entsprechenden Sicherheiten vergeben kann. Es sollte aber ebenso auf der Hand liegen, dass der Bürge – bei entsprechendem Zahlungsverzug des Kreditnehmers – eine fremde Verbindlichkeit tilgen muss.

Es gilt somit bereits vor Eingehen der Bürgschaftsverpflichtung abzuwägen, ob man eine allfällige Inanspruchnahme über die volle Bürgschaftssumme wirtschaftlich überhaupt verkraften kann. Von allzu leichtfertig abgegebenen Haftungserklärungen sollte man Abstand nehmen.

Die Bürgschaft kennt verschiedene Ausprägungen, die in aller Kürze dargestellt werden sollen: Bei einer „*gewöhnlichen Bürgschaft*“ kann ein

Bürge nur in Anspruch genommen werden, wenn der Hauptschuldner (Kreditnehmer) nach qualifizierter Zahlungsaufforderung durch die Bank nicht leistet. Die Haftung als „*Bürge und Zahler*“ ist weiter zu verstehen: Die Bank kann sich grundsätzlich aussuchen, ob sie lieber den Bürgen oder den Kreditnehmer heranzieht. Ein „*Ausfallbürge*“ genießt ein Haftungsprivileg dahin gehend, dass die Bank zunächst (erfolglos) Exekution gegen den Kreditnehmer führen muss und kann auf den Bürgen somit nur sekundär greifen.

Wird ein Bürge von der Bank zur Zahlung herangezogen, muss er leisten und kann vom Kreditnehmer Ersatz verlangen. Ist der Kreditnehmer jedoch insolvent (was bei einer Inanspruchnahme des Bürgen oft der Fall ist), muss der Bürge der Bank den vollen Haftungsbetrag leisten. Leistet der Bürge vor der Insolvenzeröffnung des Kreditnehmers bekommt er im Insolvenzverfahren jedoch nur einen geringen Prozentsatz wieder zurück. Zahlt der Bürge der Bank nach Insolvenzeröffnung des Kreditnehmers, kann er nicht einmal am Insolvenzverfahren partizipieren.

Stirbt der Kreditnehmer, bleibt die Bürgschaft aufrecht, stirbt der Bürge, ebenso. In diesem Fall geht die Bürgschaftsverpflichtung im Umfang der abgegebenen Erbantrittserklärung auf die Erben über.

Zahlt der Kreditnehmer die Verbindlichkeit bei der Bank, erlöscht auch automatisch die Bürgschaftsverpflichtung. Eine Bürgschaft kann in gewissen Konstellationen auch unwirksam werden, wenn der Bürge beispielsweise Verbraucher ist und der Bank schwerwiegende Beratungsfehler unterlaufen sind.

Für allfällige Fragen im Bereich der Bürgschaft oder sonstiger Kreditsicherheiten stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.